

Verpflichtung zu Energieaudits

Alle Unternehmen, die durch ihre Größe und/oder Verflechtungen mit anderen Unternehmen **nicht** zu den klein- und mittelständischen Unternehmen zählen (**=nicht-KMU**) sind durch das Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G) verpflichtet, **Energieaudits spätestens bis zum 05. Dezember 2015** durchzuführen. Sie müssen dann mindestens einmal in vier Jahren wiederholt werden.

Bei nicht Beachtung drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro.

Ziel der Energieaudits ist primär die Steigerung der Energieeffizienz und Erreichung von Energiesparzielen sowie Klimaschutz und Sicherung der europäischen Energieversorgung. Die Energieeinsparungen bringen auch Vorteile für Unternehmen.

Das Energieaudit ist ein systematischer Prozess zur Erfassung von Informationen über den aktuellen Energieverbrauch des Unternehmens, z. B. in Gebäuden, in der Produktion und Dienstleistungserbringung. Die Ergebnisse werden in einem Bericht dargestellt und wirtschaftlich angemessene Möglichkeiten für die Energieeinsparungen aufgezeigt. Die angemessenen Maßnahmen kennzeichnen sich durch erwirtschaftete Einsparungen, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nach einer Investition erzielt worden sind.

Energieaudits können nur von zugelassenen Auditoren durchgeführt werden. Sie müssen sachkundig sein, praktische Erfahrungen nachweisen und unabhängig von dem zu auditierten Bereich sein.

Als Grundlage dient die DIN EN 16247-1: 2012. Die Unternehmen sollen einen Verantwortlichen bzw. einen Ansprechpartner bzgl. der Energieaudits benennen.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf seiner Homepage eine Abfrage zur Suche nach Auditoren eingerichtet.

Hier können Sie nach verschiedenen Kriterien (z. B. Entfernung) suchen

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>

Recht komplex erscheint die Bestimmung, ob ein Unternehmen zu der Kategorie KMU oder Großunternehmen gem. der EU-Definition zählt. Als nicht KMU gelten eigenständige **Rechtsträger** (z. B. e.V., GmbH, Stiftungen etc.) und sofern zutreffend **Trägerverbünde (verbundene Unternehmen oder Partnerunternehmen)**, die:

- Mindestens 250 Beschäftigte (umgerechnet auf volle Stellen)* **oder**

- Weniger als 250 Beschäftigte umgerechnet auf volle Stellen aber mehr als 50 Millionen Euro Umsatz **oder** mehr als 43 Millionen Euro Jahresbilanzsumme haben.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die **Verflechtungen mit anderen Unternehmen** zu berücksichtigen.

Zu den Beschäftigten zählen im letzten Jahr (2014) zum Stichtag 31.12.2014 umgerechnet auf volle Stellen (Jahresvollzeitäquivalente):

- alle Lohn- und Gehaltsempfänger inkl. Teilzeitbeschäftigte, Saisonarbeiter, Leiharbeiter, mitarbeitende Eigentümer des eigenen Unternehmens. **und** (sofern ein Unternehmen Beteiligungen >25% hält)
- **anteilig** in Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte Beschäftigte bei **Partnerunternehmen** (=bei Beteiligungen zwischen 25 - 50%) **oder/und** (sofern relevant)
- **alle** Beschäftigte bei **verbundenen Unternehmen** (=bei >50% Beteiligungen).

Nicht als Beschäftigte gezählt werden Auszubildende, Werkstattbeschäftigte in den WfbM, Menschen, die freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) absolvieren, Mitarbeitende im Erziehungsurlaub etc.

Abweichende Vorschriften gelten für Beteiligungen öffentlicher Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Alle Kindertagesstätten und Schulen, für die eine öffentliche Finanzierung besteht, sind von den Energieaudits freigestellt, da sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Sofern z.B. ein Träger sowohl Kitas als auch Pflegeheime betreibt, soll anhand des Abgleich der Beschäftigten ermittelt werden, welcher Bereich überwiegt.

Jedes Unternehmen ist selbst verpflichtet, seinen Status zu ermitteln. Hierzu hilfreich ist bei Bedarf eine erste Einstufung anhand einer Online-Abfrage

<http://www.zim-bmwi.de/kooperationsprojekte/old/kmu-schnelltest-1/kmu-schnelltest%2001>

Weitere Informationen zu Energieaudits finden Sie im Internet im [Merkballt](#) unter www.bafa.de. Unter dem Pkt. ["Häufig gestellte Fragen"](#) sind weitere wichtige Informationen zu finden.

Der Paritätische Gesamtverband hat nach einem Seminar zum Thema Energieaudits eine schriftliche Anfrage zu speziellen Fragen an das BAFA gesendet. Nachfolgend werden Antworten *kursiv* dargestellt.

- 1 Fragen bzgl. der Abgrenzung wirtschaftliche-nicht wirtschaftliche sowie hoheitliche und nicht hoheitliche Bereiche bei komplexen Strukturen:

"Ein wesentliches Kriterium für die Abgrenzung ist die ausgeübte Tätigkeit. Kann die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

Ihre Tätigkeiten betreffen im ganz überwiegenden Fall soziale Aufgaben. In den Ausführungen im Leitfaden zur Anwendung der Vorschriften der EU über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt und Dienstleistungen vom allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Leitfaden zu DAWI-Mitteilung) heißt es: Auch wenn eine Tätigkeit als sozial eingestuft werden kann, genügt dieses nicht, um ihre Qualifizierung als wirtschaftliche Tätigkeit auszuschließen. Für die Klärung der Frage, inwieweit soziale Aufgaben eine wirtschaftliche Tätigkeit beinhalten, (...)" können folgende abstrakte Kriterien benannt werden:

- "Grundsätzlich muss eine Leistung entgeltlich sein, um wirtschaftlicher Art zu sein. Bei unentgeltlichen Leistungen, wie z. B. kostenlosen Beratungsangeboten wird nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen.*
- Werden Einrichtungen direkt über die Sozialversicherungsbeiträge sowie aus staatlichen Mitteln finanziert und erbringen diese Einrichtungen ihre Dienste für Versicherte unentgeltlich nach dem Prinzip der z. B. allgemeinen Gesundheitsvorsorge, ist die Einrichtung nicht als Unternehmen zu werten.*
- (...) Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherung unter staatlicher Kontrolle, wie z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder Sozialversicherungen als nicht-wirtschaftlich.*
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten und Kindergartenstätten gelten als hoheitliche Tätigkeit.*

- 2 Welche Einrichtungen und Aufgaben, abgesehen von öffentlich finanzierten Schulen und Kindertagesstätten, fallen ggf. ebenso unter die Kat. hoheitliche Aufgaben und damit Befreiung von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits? Als Beispiele wurden benannt:

- a. Integrationshelfer in der Behindertenhilfe (sie gehen in die Kitas und Schulen mit den behinderten Kindern und Jugendlichen und unterstützen sie im Sinne der Inklusion),
- b. Betreuungsstellen
- c. Frauenhäuser

- d. Häuser für obdachlose Frauen mit Kindern
- e. Wohnheime (stationär), Tagesgruppen und ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung, psychischen Beeinträchtigungen oder Jugendhilfe etc., die durch öffentliche Mittel (mit)finanziert werden
- f. Schulsozialarbeiter
- g. durch ESF-finanzierte Projekte?

3 Müssen von einem Träger angemietete Wohnungen, in denen Betreute mit psychischen Beeinträchtigungen wohnen (betreutes Wohnen) in Energieaudits mit einbezogen werden?

Antworten auf Fragen 2 und 3:

"Die von Ihnen genannten Beispiele a) bis f) schätze ich - soweit für mich erkennbar - als wirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Aufgaben ein. Jede der von Ihnen aufgeführten Bereiche wird auch von anderen karitativen Einrichtungen angeboten, insoweit lassen sich hier Marktmechanismen ausmachen.

Zu den Punkten c, d und (..) Pkt. 3 (Frauenhäuser, Häuser für obdachlose Frauen und Kinder sowie Wohnheime) kann spezifiziert werden:

Sofern es sich um Wohnformen handelt, in denen die Einrichtung keinen betrieblichen Endenergieaufwand aufweist und keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat, wie z. B. in Fällen der ambulanten Pflege oder in Fällen des betreuten Wohnens, in denen Pflege- oder Betreuungspersonal nicht dauerhaft anwesend ist bzw. keine betrieblich genutzten Räumlichkeiten in diesen Gebäuden vorhanden sind, können diese von der Durchführung eines Energieaudits ausgenommen werden.

In anderen Fällen, z. B. im Bereich der stationären Pflege in Wohnheimen o.ä. hingegen besteht die Möglichkeit des unmittelbaren Einflusses auf den Energieverbrauch durch Betreuungspersonal bzw. es existieren betrieblich genutzte Räumlichkeiten, so dass entsprechende Energieaudits durchzuführen wären.

Die Finanzierung von Projekten durch den Europäischen Sozialfonds hat für die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits keine Bewandnis (Punkt g)."

4 Sofern ein Unternehmen steuerlich und bilanztechnisch durch einen Wirtschaftsprüfer als KMU eingestuft wurde. Ist diese Einstufung auch für die Energieaudits bindend? Das Unternehmen betreibt u.a. eine vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung. Diese Mitarbeiter wurden bisher nicht zu den Beschäftigten gezählt, weil sie nicht in dem Betrieb eingegliedert sind. Müssen dies jedoch hinzugezählt werden, ist die Mitarbeiterzahl größer als 250.

Der Adressatenkreis des EDL-G ist im § 1 Pkt. 4 formuliert:

"Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend (...) sind."

"Der Schwellenwert für die Anzahl von Mitarbeitern liegt bei 250 Personen. Sofern Nachfolgendes für Sie zutrifft, bitte ich um entsprechende Beachtung:

Gem. des Anhangs Titel I, Art. 5 Satz 3 Nr. a) der KMU-Empfehlung sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen. Nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verliehene Mitarbeiter stellen Gehaltsempfänger des Verleihers dar, welche somit bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl auch beim Verleiher anzurechnen sind. (Anm.: nach der telefonischen Klärung zu der o.g. Aussage: die Leiharbeiter/-innen werden sowohl bei dem Verleiher als auch bei dem Unternehmen, in dem sie arbeiten zu den Mitarbeitenden gezählt).

Gem. des Anhangs (...) der KMU-Empfehlung gehen für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalen Recht Arbeitnehmer gleichgestellt sind, in die Mitarbeiterzahl ein. Von diesem Unterpunkt sind Leiharbeitnehmer, die in einem Unternehmen eingesetzt werden, erfasst. Leiharbeitnehmer sind entsprechend auch bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl des Entleihers zu berücksichtigen."

- 5 Bei Auditierung im Falle eines Verbundes: von welchem Unternehmen aus soll der Prozess des Energieaudits angegangen werden? Gibt es Hinweise auf die Auswahl der einzelnen Bereiche?

"Abstrakt lässt sich diese Frage nicht beantworten. Voraussetzung für die Bildung von Cluster und die Anwendung des Multi-Site-Verfahrens ist, dass die Prozesse oder Tätigkeiten an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sind. Ein Energieauditor wird einschätzen können, welche Tätigkeiten zusammengefasst werden können und welche Standorte bzw. Einrichtungen im Rahmen des Multi-Site-Verfahrens berücksichtigt werden sollten."

Stand 25.11.2015

Ansprechpartnerin

Bogumila Szyja, Zentrum für Qualität und Management,

Der Paritätische Gesamtverband

Tel. 030 24636-363, E-Mail: p.qualitaet@paritaet.org